

## Nichtamtlicher Theil.

### Disponenden.

In Nr. 64. d. Bl. werden „zwei Gegenstände aus dem Gebiete des Buchhandels“ mit Einsicht besprochen. Was dort über die häufig geforderte Quittung für Pakete gesagt ist, möchte die allein richtige Ansicht sein, und es dürfte schwer werden gegen die Vergleichung mit der Post etwas einzuwenden.

Auch in dem zweiten Theile des Aufsatzes ist treffend auf den leidigen Zwiespalt zwischen den Interessen der Sortimentshändler und Verleger hingewiesen, aber freilich ist diesmal der Standpunkt des Verfassers ein sehr einseitiger, wie sich daraus ergibt, daß man seinen Satz vollständig umkehren kann, nämlich bei genauer Beibehaltung seiner Worte nur die Rolle des Klägers und des Verklagten vertauschen. In solcher Umstellung würden des Verfassers Worte lauten:

„Was den zweiten erwähnten Gegenstand betrifft: das viele „zur Disposition stellen“, so beweisen die vielfachen Äußerungen, die darüber in Correspondenz-Erklärungen und in Artikeln des Börsenblattes laut werden, daß einem Theil der Sortimentshändler jede Kenntniß des wirklichen Betriebes des Verlagsbuchhandels gänzlich fehlt, und sie glauben daher, daß, wird ihrem Verlangen bezüglich der Disponenden nicht strengstens entsprochen, dies nur in dem Eigensinn, der Rücksichtslosigkeit und der Willkür der Verleger seinen Grund habe, während in Wirklichkeit der Vertrieb neuer Bücher es oft unmöglich macht, dem Verlangen der Sortimentshändler, Disponenden betreffend, zu entsprechen.“

Einen Beweis für den so gestellten Satz wird gewiß kein Verleger verlangen, aber gegen den Sortimentshändler, welchem „jede Kenntniß des wirklichen Betriebes des Verlagsbuchhandels gänzlich fehlt“, möchte es billig sein einige erläuternde Worte hinzuzufügen.

Bei der viel kürzeren Dauer, welche in neuerer Zeit auch die besten Bücher haben, kann es dem Verleger nicht gleichgültig sein, ob die Verfügung über den Rest eines gangbaren Buches ihm freisteht, oder ob dieser Rest der Auflage, auf vielen Sortimentslagern zersplittert, ihm gegen seinen bestimmt ausgesprochenen Willen vorenthalten wird. Eine Auflage von 1000 Exemplaren ist in jetziger Zeit auch bei sehr guten Büchern gewöhnlich, weil bei größeren Auflagen, besondere Fälle ausgenommen, der Absatz nicht anhält, weil er vielmehr nach einiger Zeit der Anfrischung durch eine neue, wenn auch unveränderte Auflage bedarf. Sind nun die 1000 Ex. im Laufe des Jahres abgesetzt, das heißt pro nov. versendet und à Cond. ausgeliefert, fehlt es dem Verleger in den Monaten bis zur Ostermesse an Exemplaren, und kommen dann mit den Remittenden 50 Ex. zurück, 250 aber werden ihm zur Disposition gestellt, und zwar vorzugsweise von den geehrten Sortimentshändlern, welche, abgesehen von ihren übrigen vortrefflichen Eigenschaften, in der Rechnung ein sehr schwaches Resultat zu erzielen pflegen, so ist das für den Verleger zum Verzweifeln. Denn vielleicht hat der Ertrag der abgesetzten 700 Exemplare nur dazu gedient, ihn für Herstellungskosten nebst Zinsen, Handlungsbesen u. s. w. zu decken, und den eigentlichen Nettogewinn erwartet er von den noch zu verkaufenden 300 Exemplaren. Da er aber diese nur spärlich einbekommt, so kann er auch spärlich nur ausliefern, und bald wird der Absatz noch dadurch verringert, daß der Mangel an Exemplaren auf seinem Lager die Erwartung einer neuen Auflage erregt. Die Disponenden verkümmern ihm also den Gewinn an der ersten Auflage und verzögern die zweite.

Man könnte einwenden, daß die so gangbaren Bücher selten seien; aber natürlich werden es die gangbarsten sein, die der Sortimentshändler zur Disposition stellt, und wenn er ungangbare einbe-

hält, so thut er dem Verleger zwar nicht den großen Schaden, aber er erschwert ihm in völlig nutzloser Weise die Uebersicht seines Geschäfts. Mit Nutzen für den Verleger können daher nur ausnahmsweise und mit besonderer Verständigung zwischen beiden Theilen Artikel auf neue Rechnung vorgetragen werden, z. B. Schulbücher und Compendien.

Uebrigens kann es dem Einsender dieses nicht einfallen, einem Sortimentshändler, dem „jede Kenntniß des wirklichen Betriebes des Verlagsbuchhandels gänzlich fehlt“, mit einer gründlichen Belehrung, die doch vielleicht zu keinem Zwecke führen würde, beschwerlich fallen zu wollen. Es kam nur darauf an zu zeigen, daß der Verleger andre Gründe als Eigensinn und Beschränktheit haben kann, um mit Dank darauf zu verzichten, daß seine Novität den ganzen Kreislauf von 18 Monaten vollende und die Verfügung über sein Eigenthum nicht den Sortimentshändlern, sondern sich selbst vorzubehalten. Die gegenseitige Aufstellung von Listen, nämlich der Verleger, welche die Disponenden zurückverlangen, und der Sortimentshändler, welche sie nicht hergeben wollen, wie sie auch der geehrte Verfasser des Aufsatzes in Nr. 64 empfiehlt, könnte von Nutzen sein; aber noch belehrender möchte es werden, wenn man eine Uebersicht veröffentlichen könnte, von den in einem Jahre vorgetragenen Disponenden und den daraus verkauften Artikeln, natürlich mit Ausnahme derer, die schon verkauft waren, ehe sie zur Disposition gestellt wurden.

### Eine Correspondenz

der D.-P.-A.-Zeitung in Frankfurt, Nr. 160, aus Bonn gibt uns Nachricht von der Wirksamkeit des Borr.-Vereins von dort aus, der aus 15,000 Mitgliedern besteht und jetzt schon eine Einnahme von 20,000 Rthln. hat. Dieser Verein beschäftigt sich auch mit dem Buchhandel, denn die Verbreitung der Moral und Religion befördernder Bücher besteht im Handel mit denselben und zwar in einer Weise, wobei der Buchhandel im Allgemeinen nicht concurriren kann. Es wurde diese Betriebsamkeit des Borr.-Vereins in diesen Blättern schon als eine den deutschen Buchhandel schwer beeinträchtigende und verletzende besprochen und bestritten, denselben bloßstellend, da er nicht gleiche Preise mit jenen Verkäufern zu halten im Stande ist. Der Rhein.-Westphäl. Buchhändler-Verein wird am Besten über diese buchhändlerische Wirksamkeit Auskunft geben können; wir bitten im Interesse des gesammten deutschen Buchhandels darum, und zwar hauptsächlich über folgende Punkte:

- 1) Ob dieser Verein Concession zum Betriebe des Buchhandels hat?
- 2) Ob derselbe Mitglied des Rhein.-Westphäl. Vereins ist?
- 3) Wie der von diesem Verein bekannt gemachte Beschluß, laut im Börsenblatt abgedruckten Auszuge seines Protokolls, sich zur Verbreitung von Büchern durch Verkauf verhält, da in jenem Beschluß nur von religiösen Schriften für's Volk die Rede war?

Der deutsche Buchhandel hat Ursache aufmerksam zu sein auf Alles, was ihm in jetziger bedrängender Zeit Schaden und Nachtheil bringt und ihm sogar vor dem Publikum als übervortheilend bloßstellt, da er, wie oben gesagt, nicht gleiche Preise zu halten im Stande ist mit jenem wohlthätigen Vereine. Gehörige Vorstellungen gegen diese Eingriffe in den deutschen Buchhandel, die einem frommen, die Moral und Religiosität befördern wollenden Vereine doch nicht geziemen, von Seiten des Rhein.-Westphäl. Vereins, würden doch wohl ihre Wirkung nicht verfehlen.